

## **Satzung des Kreises Pinneberg über die Bildung eines Kreissenorenbeirates**

Aufgrund der §§ 4 und § 42 a der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2007, Seite 271) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Pinneberg am 06.02.2008 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Pinneberg wird ein Kreissenorenbeirat gebildet. Er trägt den Namen „Kreissenorenbeirat Pinneberg“.
2. Der Kreissenorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Altenhilfe.
2. Der Kreissenorenbeirat informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an. Er unterstützt die Bildung weiterer Seniorenbeiräte in den Städten und Gemeinden des Kreises.
3. Zu den Aufgaben des Kreissenorenbeirates gehört insbesondere die Unterstützung des Kreistages und dessen Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

### **§ 3 Teilnahme- und Antragsrecht**

1. Der Kreissenorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Seniorinnen und Senioren betreffen, zu unterrichten. Die Art der Unterrichtung wird durch die Geschäftsordnung des Kreistages bestimmt.
2. Der Kreissenorenbeirat kann in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages stellen.
3. Die oder der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein(e)/ihr(e) Vertreter(in) oder ein vom Kreissenorenbeirat beauftragtes Mitglied oder stellvertretendes

beauftragtes Mitglied kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse des Kreistages Pinneberg in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

#### **§ 4 Zusammensetzung**

1. Der Kreissenorenbeirat besteht aus mindestens 7 und höchstens 15 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirats und deren Vertreterinnen und Vertreter müssen ihr 60. Lebensjahr vollendet haben und dürfen weder dem Kreistag und seinen Ausschüssen, noch einer Gemeindevertretung und deren Ausschüssen im Kreis Pinneberg angehören; die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl zum Kreistag sind jedoch zu erfüllen.

#### **§ 5 Wahl, Abberufung der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirats und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Die Wahl erfolgt im Meiststimmenverfahren gemäß § 35 Abs. 3 KrO. Die Wahlzeit des Kreissenorenbeirats beginnt mit dem Tage der Wahl durch den Kreistag. Wird der Kreistag neu gewählt, bleibt der bisherige Kreissenorenbeirat bis zum Zusammentritt des neu gewählten Kreissenorenbeirats tätig.
2. Für die Wahl werden die Seniorenbeiräte der Städte und Gemeinden aufgefordert, jeweils eine Person als Mitglied des Kreissenorenbeirats sowie eine weitere als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt binnen 60 Tage nach dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.
3. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Kreissenorenbeirat aus, wählt der Kreistag für die restliche Dauer der Wahlzeit ein neues Mitglied. Für diese Wahl wird der Seniorenbeirat, auf dessen Vorschlag das ausgeschiedene Beiratsmitglied gewählt wurde, aufgefordert, ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzuschlagen. Die Ersatzwahl erfolgt nach Vorlage des Wahlvorschlages innerhalb der nächsten regulären Sitzung des Kreistages.
4. Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kreissenorenbeirats kann durch Beschluss des Kreistages abberufen werden. § 35 a der Kreisordnung gilt entsprechend.

#### **§ 6 Vorsitzende / Vorsitzender**

1. Spätestens einen Monat nach der Wahl durch den Kreistag tritt der Kreissenorenbeirat zu seiner ersten Sitzung zusammen. Der Kreissenorenbeirat

wird zur ersten Sitzung von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.

2. Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl der oder des Vorsitzenden nach Beginn der Wahlzeit leitet das älteste Mitglied; die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden leitet die oder der Vorsitzende. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung. Ein Ausscheiden der oder des Vorsitzenden während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung.
3. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kreissenorenbeirates.
4. Scheidet die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter während der Wahlzeit aus, so ist innerhalb der nächsten regulären Sitzung des Kreissenorenbeirats eine Ersatzwahl durchzuführen.
5. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder Stellvertreter bleiben bis zum Zusammentritt des neu gewählten Kreissenorenbeirats tätig.

### **§ 7 Stellvertretende Mitglieder**

Ein stellvertretendes Mitglied des Kreissenorenbeirats vertritt das Mitglied des Kreissenorenbeirats im Fall der Verhinderung. Ein Ausscheiden des Mitgliedes während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung.

### **§ 8 Geschäftsgang**

1. Der Kreissenorenbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.
2. Die Sitzungen des Kreissenorenbeirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Darüber beschließt der Kreissenorenbeirat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreissenorenbeirats.
3. Die Vorschriften der Kreisordnung über den Kreistag gelten für den Kreissenorenbeirat entsprechend, insbesondere
  - a. Einwohner/-innen-Fragestunde
  - b. Anhörung von Sachkundigen und Einwohner/-innen
  - c. Rechte und Pflichten nach § 27 KrO
  - d. Einberufung
  - e. Festsetzung der Tagesordnung
  - f. Verhandlungsleitung
  - g. Beschlussfähigkeit

- h. Beschlussfassung
- i. Niederschrift
- j. Ordnung in den Sitzungen

soweit diese Satzung keine Regelung enthält.

4. Im übrigen gilt zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Kreissenorenbeirats die Geschäftsordnung für den Kreistag und für die Ausschüsse des Kreises Pinneberg sinngemäß, soweit sich der Kreissenorenbeirat keine eigene Geschäftsordnung gibt.

### **§ 9 Entschädigung**

1. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirats erhalten eine Entschädigung entsprechend der eines bürgerlichen Ausschussmitgliedes des Kreistages auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung des Kreises Pinneberg über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Pinneberg. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
2. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten auch für stellvertretende Mitglieder des Kreissenorenbeirats im Vertretungsfall gemäß § 7 dieser Satzung.
3. Die bzw. der Vorsitzende und im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter erhalten für jede geleitete Kreissenorenbeiratssitzung eine Entschädigung entsprechend der einer bzw. eines Ausschussvorsitzenden eines Ausschusses des Kreistages auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung des Kreises Pinneberg über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Pinneberg.

### **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Pinneberg über die Bildung eines Kreissenorenbeirates vom 07.05.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.2001, außer Kraft. Ausgenommen davon bleibt der bisherige Kreissenorenbeirat bis zum Zusammentritt des neu gewählten Kreissenorenbeirats tätig.

Pinneberg, den 12.02.2008

---

(Dr. Wolfgang Grimme)  
Landrat